



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag des Abgeordneten Hudec und Genossen, betreffend die Beseitigung der Arbeitsbcher (Entlasssscheines, Seediensbcher)" Abnderung und Ergzung der Gewerbeordnung..."

Liczba stron oryginału

3

Liczba plików skanów

4

Liczba plików publikacji

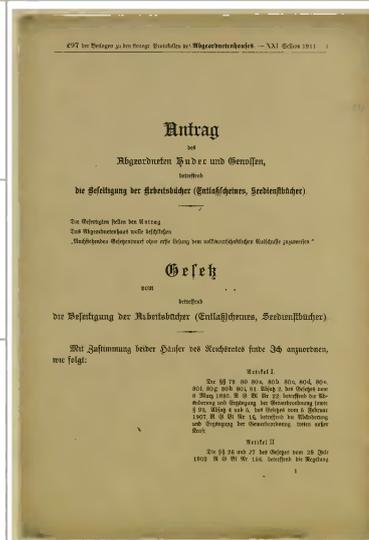
4

Sygnatura/numer zespołu

TR 056.059

Data wydania oryginału

1911



Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

56.59/11

Antrag

des

Abgeordneten Guder und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlassscheines, Seediensbücher).

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Nachstehenden Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.“

Gesetz

vom

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlassscheines, Seediensbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80 a, 80 b, 80 c, 80 d, 80 e, 80 f, 80 g, 80 h, 80 i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung

des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, tritt außer Kraft.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines jahrhundertalten Schandflecks des österreichischen Arbeiterrechts, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Paßzwanges. Für die Arbeiterschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nutzen zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamten erfordert. Das Abhandenkommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ein neues Arbeitsbuch zu beschaffen, mit einer Menge Plackereien, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Einrichtung für ihn steht. Denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Auskunft über die frühere Beschäftigung des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter aber ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich fortschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie eben erwähnt, nicht. Der Verlust desselben verhindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu finden. Er verursacht ihm aber unwiderbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpflichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, ja weil diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es fahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entfernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Verärgerung kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Bewertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben ausweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen

Gesellschaftsschichten aufgebürdet ist, ist auch entwürdigend. Denn sie bedeutet eine Verkörperung fortgesetzten ständigen Mißtrauens, eine fortgesetzte, sonst niemandem zugemutete Kontrolle von dem Augenblick an, wo der der Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblick, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ist daher das Merkmal der Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minderwertige, als Kontrollbedürftige angesehen werden. Es erregt von neuem immer wieder die Vorstellung von der Zerteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedürftigen und Kontrolllosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Augen zu führen. Das Arbeitsbuch belastet aber auch die Gerichte mit einer Unzahl von Prozessen der unleidlichsten Art. Kein Gebiet des Arbeitsrechtes ist so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig gelöst wurde, wie lange er es zurückbehalten darf, ob er es bei sich behalten oder ob er es bei der Gemeinde, bei der Polizei oder bei Gericht deponieren darf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Eintragung zulässig, aber überflüssig, ob sie unzulässig, ob sie schlechtweg zulässig ist. Es muß entschieden werden, wann die Schadenersatzpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie zu beweisen ist und dergleichen mehr. Der Oberste Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschluß sich aufrufen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Während der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückbehalten werden dürfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablauf der Kündigungsfrist behalten werden könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Akkord und im Wochenlohn stehenden Arbeitern. Ein Gewerbegericht erklärt die Eintragung „Wegen Streik entlassen“ für unzulässig, das andere für zulässig. Mit den größten Wichtigkeiten müssen die Gerichte sich befassen. So gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuch die handschriftliche Unterschrift oder nur die Stampiglie des Unternehmers tragen müsse. Die größten Wichtigkeiten sind entscheidend für das Schicksal ganzer Familien und der Scharfsinn der Juristen wird stumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle böshafter, verärgelter Unternehmer.

Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Österreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten wie den Verwaltungsbehörden eine ewige Plage, ragt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemand zu Nutzen, jedem zu Leide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anlässlich der Begutachtung der Gesetzentwürfe über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebahnen der Eisenbahnen richtig seine Beseitigung gefordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einrichtung des Arbeitsbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitsbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter ebenso wie auf Arbeiter der Eisenbahnen, die Arbeiter in den Bergwerken und auf den Schiffen. Er will die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotenbücher kann die Reichsgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt.

Moraczewski.
Reger.
Klemenšewicz.
Cingr.
Domes.
B. Pittoni.
R. Seiz.
Schuhmeier.
David.
Bretschneider.

Josef Hudec.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Dr. Liebermann.
Reismüller.
Glöckel.
Ellenbogen.
Dr. Battisti.
G. Oliva.